

Anlage 2 zur Fortbildungsordnung

Anforderungskriterien für Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter

Folgende Kriterien gelten für Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter von Fortbildungsveranstaltungen:

1. Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter müssen über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildeter Arzt sein.
Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
2. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter können im Rahmen der Kammerakkreditierung bzw. -zertifizierung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die zuständige Landespsychotherapeutenkammer.
3. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.
4. Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
5. Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter müssen parallel zu ihrer Tätigkeit als Supervisor/Selbsterfahrungsleiter auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein